

## **KiTa-Erweiterung St. Michael**

### **Bestand:**

Das Haus der Kindertagesstätte ist ein über ca. 70 Jahre gewachsenes Gebäude, dessen Hauptkonstruktion ein ein- bzw. zweigeschossiger Massivbau (Mauerwerk) mit einem Flachdach ist.

Das Gebäude hat im Erdgeschoss die vier Gruppenräume mit deren WCs und das Büro der KiTa-Leitung und im Obergeschoss die jetzige Küche, ein Differenzierungs- und ein Personalraum.

Die Geschosse sind mit dem Treppenhaus im Eingangsbereich verbunden.

### **Planung:**

Es ist geplant, dass die Küche ins Erdgeschoss verlegt wird. Zusätzlich erhält die KiTa im Erdgeschoss eine Cafeteria, einen Bewegungsraum und ein Beh.-WC.

Im Obergeschoss soll die Küche zu einem Differenzierungsraum umgebaut werden.

In der Anfrage vom Magistrat 51/12 vom 7.10.2019 wurden folgende Punkte bezüglich der Planung von Herrn Dr. Voßhans erfragt:

1. Ist die Ausführung der Maßnahme (Erweiterung) erforderlich?
2. Ist die Kostenberechnung des Planers anerkennungsfähig?
3. Wird bei der geplanten Maßnahme der Standard der Städtischen Kindertagesstätten eingehalten?

Das Büro Dr.-Ing Voßhans hat im September/Oktober 2019 eine Planung für die Erweiterung der KiTa St. Michael beim Amt 51/12 einreicht.

Diese wurde von WSI am 06.02.2020 bewertet und es wurde festgestellt, dass

1. die geplante Erweiterung gemäß RiBTK erforderlich ist,
2. aufgestellte Kosten des Planers zu niedrig ist und
3. die Planung nicht genehmigungsfähig ist, weil die Aspekte vom Brandschutz und der Hygiene nicht ausreichend beachtet wurden.

Das Amt 51/12 forderte am 12.08.2020 WSI zum 2. Mal auf, die überarbeitete Planung aus dem Büro Dr.-Ing. Voßhans zu bewerten.

In dieser Stellungnahme wurden nur noch die Punkte 2 und 3 betrachtet, weil in Punkt 1 nach der Erforderlichkeit gefragt wurde und in der ersten Stellungnahme bejaht wurde.

Bei der 2. Bewertung wurde festgestellt, dass

- Pkt. 2. die aufgestellte Kostenhöhe aufgrund der Grundflächenvergrößerung nicht ausreichend war.
- Pkt. 3. die planungsrechtlichen Punkte in Bezug auf Brandschutz und Hygiene sind ausreichend, wobei die „Natürliche Beleuchtung“ gem. ASR zu bevorzugen ist.

Das Amt 51/12 forderte am 25.08.2020 WSI zum 3. Mal auf, die überarbeitete Kostenschätzung aus dem Büro Dr.-Ing. Voßhans zu bewerten.

**1. entfällt**

**2. Ist die Kostenberechnung des Planers anerkennungsfähig?**

Grundlage ist der 2. Entwurf von dem Büro Dr.-Ing. Voßhans und die Erstbewertung der Gebäudeerweiterung vom 06.02.2020.

**Ergebnis:**

Die Kostenaufstellung vom 25.08.2020 des Planers, mit einer Summe von 1.019.692,28 €, ist auskömmlich.

Falls jedoch, entsprechend der letzten Planung, eine Bratpfanne in der Küche eingebaut werden sollte, sind Mehrkosten von ca. 41.650,00 € brutto anzusetzen.

**3. entfällt**

**Gesamtergebnis:**

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der RiBTK die geplante Erweiterung erforderlich ist, die von dem Planer aufgestellten Kosten sind auskömmlich.

Die baurechtlichen Aspekte, wie Brandschutz und Hygiene, sind in der Planung umgesetzt worden, die Planung ist genehmigungsfähig. Es ist zu überlegen, ob die ASR-Empfehlung „Natürliche Beleuchtung“ durchgeführt wird,

**Allgemeiner Hinweis:**

Weil die Baumaßnahme mit einer kommunalen Finanzierung durch den Magistrat Bremerhaven durchgeführt wird, sind die VOB und die zusätzlichen Bremische Vergabeverordnungen zwingend einzuhalten.

erstellt von:  
Seestadt Immobilien Bremerhaven / T1 / Doerthe Arends